§ 5: Strafrechtsdogmatik und Strafrechtssystem

I. Aufgaben der Dogmatik und des Systems des Strafrechts

Strafrechtsdogmatik ist die Disziplin, die sich mit Auslegung, Systematisierung und Fortbildung der gesetzlichen Anordnungen und wissenschaftlichen Lehrmeinungen im Bereich des Strafrechts befasst (*Roxin/Greco* StrafR AT I § 7 Rn. 1). Diese Systematisierung ist erforderlich, um die Gesamtheit der Erkenntnisse in einem „geordneten Ganzen" zu gliedern und dadurch zugleich den inneren Zusammenhang der einzelnen Dogmen sichtbar zu machen (*Roxin/Greco* StrafR AT I § 7 Rn. 3). Sie bringt eine logische Ordnung der gewonnenen Einzelerkenntnisse.

II. Grundbegriffe des Strafrechtssystems

Über die Bedeutung der Straftatlehre für die Fallbearbeitung s. *Becker* JuS 2019, 513 ff.

1. Formeller Verbrechensbegriff

Jedes strafbare Verhalten weist (mindestens) vier gemeinsame Merkmale auf:

– Handlung

– Tatbestandsmäßigkeit

– Rechtswidrigkeit

– Schuld

a) Handlung

Systemstufe zur Ausscheidung rechtlich völlig irrelevanter Geschehnisse: Naturkräfte, Verletzung durch Tiere sowie Gedanken und Gesinnungen.

b) Tatbestandsmäßigkeit

Die Handlung muss tatbestandsmäßig sein, d.h. einer der Verbrechensbeschreibungen entsprechen, die sich vorwiegend im Besonderen Teil (§§ 80 ff. StGB) befinden. Die Tatbestandsmäßigkeit setzt voraus, dass der Täter die Merkmale eines gesetzlichen Tatbestandes erfüllt. Gegliedert wird die Tatbestandsmäßigkeit in einen subjektiven und einen objektiven Tatbestand (s. näher zur Lehre des Tatbestandes KK § 8).

c) Rechtswidrigkeit

Die Tat ist rechtswidrig, wenn sie verboten ist. Weil der Tatbestand ein Verhalten beschreibt, das typischerweise verboten sein soll, ist die Rechtswidrigkeit des Verhaltens durch dessen Tatbestandsmäßigkeit indiziert. Dieses Indiz wird widerlegt, wenn (ausnahmsweise) ein Rechtfertigungsgrund (beispielsweise § 32 oder § 34 StGB) eingreift.

Fehlt es an der Rechtswidrigkeit des Verhaltens, so ist es erlaubt und muss von anderen hingenommen werden. Niemand kann sich dem gerechtfertigten Täter rechtmäßig zur Wehr setzen (s. näher zur Rechtswidrigkeit KK §§ 11–15, 19).

d) Schuld

Der Täter handelt schuldhaft, wenn er für die Tat verantwortlich gemacht werden kann (d.h. „wenn er strafrechtliches Unrecht verwirklicht, obwohl er in der konkreten Situation von der Appellwirkung der Norm

(noch) erreicht werden konnte und eine hinreichende Fähigkeit zur Selbststeuerung besaß, so dass eine rechtmäßige Verhaltensalternative ihm psychisch zugänglich war“ (*Roxin/Greco* StrafR AT I § 19 Rn. 3); Schuld bedeutet individuelle Vorwerfbarkeit des normwidrigen Verhaltens. Voraussetzungen sind Schuldfähigkeit gem. §§ 19, 20 StGB, § 3 JGG sowie das Fehlen von Entschuldigungsgründen (z.B. § 17 oder § 35 StGB).

Fehlt es an der Schuld der Täterin, so bleibt das Verhalten missbilligt und verboten, sie wird lediglich nicht bestraft. Das Verhalten muss aber nicht vom Opfer hingenommen werden, vielmehr kann es ggf. (nach §§ 32, 34 StGB) rechtmäßig dagegen vorgehen (s. näher zur Schuld KK §§ 17, 18).

e) Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen

Eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Handlung ist i.d.R. strafbar. Nur bei einzelnen Delikten verlangt das Gesetz weitere Voraussetzungen für die Strafbarkeit.

– Fehlen persönlicher Strafausschließungsgründe (z.B. § 258 VI StGB)

– objektive Bedingung der Strafbarkeit (z.B. die Begehung einer rechtswidrigen Tat in § 323a StGB)

Fehlt eine der sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen, so bleibt das Verhalten verboten und schuldhaft; der Täter wird lediglich nicht bestraft.

2. Unrecht und Schuld



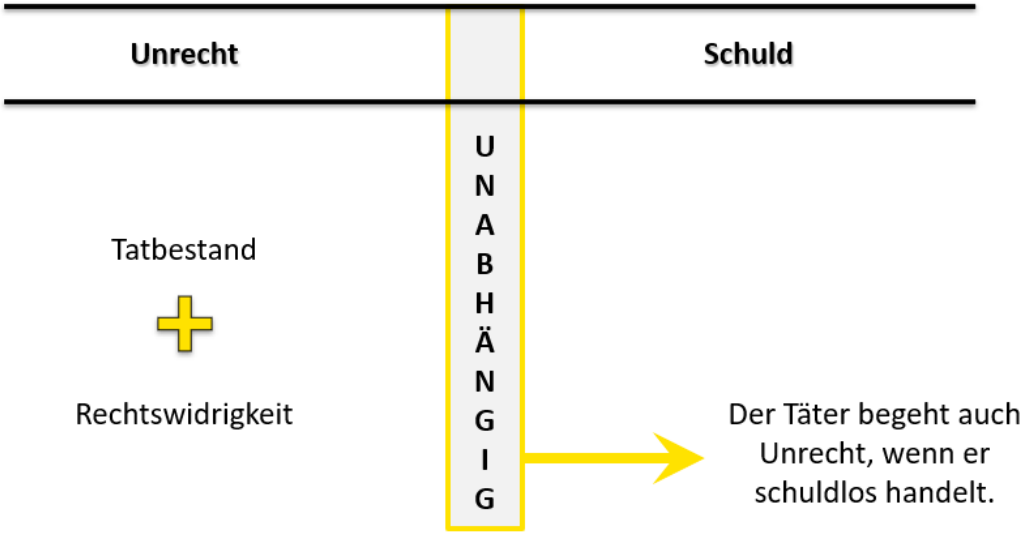
Unrecht und Schuld sind zwei voneinander strikt zu trennende Wertungsstufen:

Das **Unrecht** einer Tat ergibt sich aus der Kombination von Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit des Verhaltens: Unrecht wird nur begangen, wenn jemand ein tatbestandsmäßiges Verhalten vornimmt, das nicht gerechtfertigt ist. Das Gesetz versteht darunter gem. § 11 I Nr. 5 StGB eine „rechtswidrige Tat".

Davon unabhängig ist die **Schuld**, also die individuelle Vorwerfbarkeit des unrechten Verhaltens. Unrecht liegt also auch dann vor, wenn es (nur) an der Schuld fehlt; nur bei Vorliegen von Unrecht und Schuld liegt eine „Straftat" vor.

Diese Unterscheidung hat praktische Konsequenzen, da das Unrecht einer Tat unabhängig von der individuellen Schuld des Handelnden rechtliche Folgen auslösen kann. So handelt beispielsweise ein schuldunfähiger Täter im Sinne des § 20 StGB weiterhin rechtswidrig, sofern sein Verhalten tatbestandsmäßig und nicht gerechtfertigt ist. Auch für die Notwehr nach § 32 StGB ist die Trennung bedeutsam: Ein rechtswidriger Angriff setzt grundsätzlich kein schuldhaftes Verhalten des Angreifers voraus. Daher kann Notwehr nach h.M. auch gegenüber schuldunfähigen Personen, etwa Kindern oder psychisch erkrankten Menschen, zulässig sein (s. dazu näher KK § 12).

Maßregeln der Besserung und Sicherung setzen Unrecht voraus, kein schuldhaftes Verhalten.


Unrecht
Schuld
UNABHÄNGIG
Tatbestand
+
Rechtswidrigkeit
Der Täter begeht auch Unrecht, wenn er schuldlos handelt.

III. Teleologisch-kriminalpolitisches Systemdenken

1. Vorzüge des Denkens in einem System

- sichere, berechenbare Anwendung des Strafrechts frei von Willkür
- Erleichterung der Fallprüfung
- gleichmäßige und differenzierte Rechtsanwendung
- Vereinfachung und bessere Handhabung des Rechts

2. Gefahren des Denkens in einem System

- Vernachlässigung der Einzelfallgerechtigkeit
- kriminalpolitisch nicht legitimierbare Systemableitungen
- Verwendung zu abstrakter Begriffe

3. Problemdenken als Alternative?

Ein Problemdenken läge in einer vom Einzelproblem ausgehenden Suche nach Möglichkeiten, dieses sachgerecht und zweckmäßig zu lösen. Damit würde man sich einem Fallrecht annähern, so wie es etwa im anglo-amerikanischen Case Law praktiziert wird. Auch wenn auf den ersten Blick der Einzelfallgerechtigkeit

hierüber gedient wird, sind erhebliche Bedenken mit einer derartigen Vorgehensweise verbunden. Der Erfolg hängt maßgeblich von einer integren entscheidenden Person ab (nicht von einem anerkannten System), auch bedarf es in jeder Hinsicht vergleichbarer Fälle. Was die Vergleichbarkeit ausmacht, hängt dabei allerdings wieder vom Gericht ab und wird damit kaum vorhersehbar.

- Rechtsunsicherheit: keine gleichmäßige und berechenbare Rechtsanwendung mehr gewährleistet.
- Gesetzlichkeitsprinzip: Rechtsfindung per Analogie, praeter legem oder kraft Gewohnheitsrecht ist im Strafrecht gerade nicht möglich.

4. Exemplifizierungen des teleologisch-kriminalpolitischen Systemdenkens

Ein modernes Strafrechtssystem muss teleologisch strukturiert sein, also auf wertenden Zwecksetzungen aufbauen. Die leitenden Zwecksetzungen, die das Strafrechtssystem konstituieren, können nur kriminalpolitischer Art sein (s. dazu näher *Roxin* Kriminalpolitik und Strafrechtssystem, 2. Aufl. 1973). Die Deliktskategorien der Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld sind also „unter dem Blickwinkel ihrer kriminalpolitischen Funktion“ zu entfalten. Der Tatbestand steht unter dem Leitmotiv der Gesetzesbestimmtheit, die Rechtswidrigkeit ist der Bereich sozialer Konfliktlösungen. Bei der Schuld schließlich stellt sich vordringlich die normative Frage eines aus präventiven Erwägungen resultierenden Strafbedürfnisses (*Roxin* Kriminalpolitik und Strafrechtssystem S. 15).

Im Einzelnen:

a) Handlung

Kriminalpolitischer Zweck: Durch die Bewertung als Nichthandlung wird alles ausgeschieden, was den Kategorien des strafrechtlich Erlaubten und Verbotenen von vornherein nicht unterliegt.

b) Tatbestand

Kriminalpolitischer Zweck: Durch die Aufnahme eines bestimmten Verhaltens in einen Straftatbestand soll der Einzelne zur Unterlassung des darin beschriebenen Verhaltens motiviert werden (Generalprävention).

c) Unrecht

Kriminalpolitische Zwecke: Lösung von Interessenkollisionen, Anknüpfungspunkt für Maßregeln und andere rechtliche Wirkungen, Verzahnung des Strafrechts mit der Gesamtrechtsordnung.

d) Verantwortlichkeit

Kriminalpolitischer Zweck: Ausscheidung von Fallkonstellationen, in denen trotz Unrechtsverwirklichung eine präventive Bestrafungsnotwendigkeit nicht besteht.

5. Verhältnis zwischen Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik

Oft werden Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik in ein gegensätzliches Verhältnis gebracht (*von Liszt*: „Das Strafrecht ist die unübersteigbare Schranke der Kriminalpolitik.“).

Bei genauerer Betrachtung stellen strafrechtliches und kriminalpolitisches Denken jedoch keine strengen Gegensätze dar. So hat Roxin herausgearbeitet, wie sich die kriminalpolitischen Zwecksetzungen in das Strafrechtssystem implementieren lassen.

Darüber hinaus ist Rechtsfindung mehr als das Betreiben eines „Subsumtionsautomaten“, der ohne weitere Wertungen Ergebnisse „ausspuckt“. Hier fließt kriminalpolitisches Systemdenken mit ein. Kriminalpolitische Wertungen können bereits bei der Auslegung und Anwendung strafrechtlicher Vorschriften eine Rolle spielen. Zugleich kommt der Strafrechtsdogmatik eine begrenzende Funktion zu, indem sie die Voraussetzungen der Strafbarkeit präzisiert und einer übermäßigen Ausweitung des Strafrechts entgegenwirkt. Ergänzend kann die Kriminologie empirische Erkenntnisse über die tatsächliche Wirksamkeit strafrechtlicher Maßnahmen liefern und damit die Grundlage kriminalpolitischer Forderungen kritisch überprüfen.

Vielleicht resultieren die im Ansatz unterschiedlichen Sichtweisen Franz von Liszts und Claus Roxins aus einem unterschiedlichen Verständnis der Kriminalpolitik und sind die mahnenden Worte von Liszts, das Strafrecht als ein Bollwerk gegenüber der staatlichen Allgewalt zu begreifen, aktueller denn je. Sie würden sich dann nämlich gegen die Politik im eigentlichen Sinne des Wortes und ihre expansiven und das Strafrechtssystem sprengenden Tendenzen richten. Und Claus Roxin wiederum hätte diese Politik gar nicht vordringlich im Auge gehabt.

Eine Kriminalpolitik in diesem Sinne ist wegen des Gesetzlichkeitsprinzips (Art. 103 II GG) und des Gewaltenteilungsgrundsatzes (Art. 1 III, 20 III GG) weder der Politik noch der Justiz eröffnet. Allenfalls innerhalb der Auslegungsgrenzen können entsprechende kriminalpolitische Argumente herangezogen werden. Es ist Aufgabe des unmittelbar demokratisch legitimierten Gesetzgebers, infolge kriminalpolitischer Erwägungen – aber selbstverständlich in den Grenzen der Verfassung – Gesetze zu ändern.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

I. Wie wird die persönliche Verantwortlichkeit nach dem funktionalen Strafrechtssystem definiert?

II. In welchem Verhältnis stehen Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik?